

# **SATZUNG ÜBER DIE JAHRMÄRKTE IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN (- JAHRMARKT-SATZUNG -)**

vom 20.02.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen betreibt die Jahrmärkte in Garmisch (Martinimarkt) und Partenkirchen (Georgimarkt) als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Marktfreiheit**

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahrmärkten des Marktes Garmisch-Partenkirchen steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

### **§ 3**

#### **Markttag/Marktplätze/Marktverkaufszeiten**

- (1) Der "Georgimarkt" im Ortsteil Partenkirchen findet jährlich am letzten Sonntag im April im Bereich
  - der Jahnstraße
  - der Badgasse (Teilstrecke ab Haus-Nr. 2 bis Nr. 20 und Nr. 22)
  - der Schornstraße (Teilstrecke ab Haus-Nr. 1 bis 2 bis Einmündung Hauptstraße)
  - der Dreitorspitzstraße (Teilstrecke ab Haus-Nr. 1 bis 3 bis Einmündung Hauptstraße) statt.
  
- (2) Der "Martinimarkt" im Ortsteil Garmisch findet jährlich am zweiten Sonntag im November im Bereich -
  - der Fürstenstraße (Teilstrecke von Haus-Nr. 3 bis 8 und Nr. 10)
  - der Klammstraße (Teilstrecke von Haus-Nr. 1 bis 12 und Nr. 14, 14a)
  - am Kurpark (Teilstrecke von Haus-Nr. 18, Nr. 20 bis 29)
  - der Druckergasse
  - des Mohrenplatzes
  - des Marienplatzes (Teilstrecke von Haus-Nr. 1 bis 7)statt.
  
- (3) Fällt der letzte Sonntag im April auf den Ostersonntag, so findet der Georgimarkt am darauffolgenden Sonntag statt. Fällt der zweite Sonntag im November auf den Volkstrauertag so findet der Martinimarkt am ersten Sonntag im November statt.  
Änderungen von diesen Festsetzungen bleiben dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten.

- (4) Jeder Jahrmarkt ist auf den einzelnen Tag beschränkt.  
Die Verkaufszeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 18:00 Uhr.  
Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

#### **§ 4**

##### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Bei den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen feilgeboten werden. Verboten ist das Anbieten, Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen und leicht entzündbarer Gegenstände aller Art.
- (2) Schaustellungen, Musikaufführungen, Lautsprecher, Verlosungen und Ausspielungen aller Art sind untersagt.

## **II. Zulassung**

#### **§ 5**

##### **Zulassung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Markt Garmisch-Partenkirchen mindestens 8 Wochen vor dem Markttag und gesondert für jeden Markt zu beantragen. Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Verspätet eingegangene Anträge bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Bedarf oder noch zu vergebender Restfläche kann der Marktbeauftragte hiervon Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung eines Standes oder Platzes besteht nicht.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Zur Wahrung der Attraktivität des Marktes kann die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzt werden.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

## **§ 6**

### **Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor wenn,

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## **§ 7**

### **Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
  - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
  - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
  - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Marktes Garmisch-Partenkirchen seinen Warenkreis ändert.

## **III. Zuweisung**

### **§ 8**

#### **Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.

- (3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 7 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand den Bediensteten des Marktes zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## **§ 9**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz ist eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit zu beziehen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Verkaufszeiten nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 10**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände, Verkaufswagen oder Anhänger zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können jederzeit zusätzliche Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und verkehrssicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt und der Marktverkehr nicht behindert wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktgemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Kabelleitungen, zu und von den Ständen führend, sind so zu verlegen und durch ausreichende Schutzvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken) abzusichern, dass eine Behinderung oder Gefährdung der Marktteilnehmer und -besucher nicht erfolgen kann. Werden Kabelbrücken in der Höhe verlegt, dürfen diese im Besucherbereich zwischen den Ständen eine Höhe von 2,20 m und im Bereich des Rettungsweges eine Höhe von 4,50 m nicht unterschreiten.

- (3) Der Abstand zwischen Boden und Unterkante von Wetterdächern oder Schirmen soll mindestens 2,20 m betragen. Die Standplätze sind sauber zu halten; Abfälle ordnungsgemäß anzusammeln.
- (4) Jeder Verkaufsstand ist deutlich sichtbar mit Vor- und Zuname und Anschrift des Händlers sowie mit einer Preistafel der angebotenen Ware zu versehen.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 11**

#### **Marktaufsicht/Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben -
  1. - sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. - Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. - den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. - den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den unter § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bereiche ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

### **§ 12**

#### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist:
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Verkaufszeit
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 13**

#### **Reinigung, Schnee und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Der Markt Garmisch-Partenkirchen kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 14**

#### **Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen können zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

### **§ 15**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

## **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der Markteinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet oder untersagte Handlungen vornimmt (§ 4)
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 5)
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 8 Abs. 1)
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 8 Abs. 2)
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 4)
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 7)
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1 Satz 2)
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 11 Abs. 3)
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 13).

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.02.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1980 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 21.02.2013

Thomas Schmid  
1. Bürgermeister

